Standardisierte Begriffserklärungen gemäß §40 Abs. 4 EnWG

Abschlag: Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an

dem zu erwartenden Energieverbrauch

Blindarbeit: Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer

und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine

bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Brennwert: Zeigt an, wie viel Energie im Erdgas auf Grund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist. CO₂-Preis:

Der CO₂-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO₂-Emmissionshandelszertifikaten im nationalen

EEG-Umlage: Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die

daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen. Grundpreis:

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Konzessionsabgabe: KWKG-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung

Verbrauchsstelle: Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

Marktlokations-ID: Dient der eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle

Messlokations-ID: Dient der eindeutigen Identifizierung der Messeinrichtung

Messstellenbetrieb: Umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die

Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Netzbetreibernummer: Dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle

Netzentaelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte

staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Netzumlage: Mit den Einnahmen der bundesweiten Umlage nach § 17f EnWG werden die Kosten aus Entschädigungen bei

Störungen oder Verzögerungen der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus Errichtung und Betrieb der

Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Stromkennzeichnung /

Leistungspreis:

Energieträgermix: Informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energiemix) und dessen Umweltauswirkungen. Sie ist gesetzlich

Stromsteuer /

Energiesteuer (Erdgassteuer):

Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Thermische Gasabrechnung:

Bei Erdgas wird das Volumen in Kubikmetern (m³) gemessen. Dieses wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit die Energiemenge ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl z (Z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert.

Umlage Abschaltbare Lasten:

Die bundesweite Umlage gemäß der Verordnung zu abschaltbaren Lasten dient der Vergütung der Abschaltleistung, falls der Netzdbetreiber diese zum Zweck der System- und Netzstabilisierung abruft.

Verbrauch /

lst die in der entnommenen Gasmenge enthaltene Energie. Er wird am Gaszähler in Kubikmeter (m³) gemessen und Thermische Energie:

für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Er ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen

Verbrauchswertes in m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert.

Verbrauch (kWh): Die in Anspruch genommene Arbeit und wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Verbrauchspreis oder

Arbeitspreis:

Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie.

Zählpunktbezeichnung:

Über die Zählpunktbezeichnung kann der Standort der Verbrauchsstelle eindeutig identifziert und dem Zähler

zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können.

Zustandszahl: Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur auf den Energieinhalt des Gasvolumens aufgehoben

§19 StromNEV-Umlage: Finanziert die entgangenen Erlöse von Stromnetzbetreibern, die wegen der Gewährung reduzierter Netzentgelte für atypische und stromintensive Netznutzung nach §19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen. Die

entgangenen Erlöse werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.